Die Persönlichkeit des Täters – Ein bedeutsamer Umstand, der bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist*

Von Prof. Dr. ***Maia Ivanidze***, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einleitung

Die Strafzumessung ist ein wichtiger Teil des Strafverfahrens. Nachdem bezüglich der in Rede stehenden Handlung die Erfüllung eines oder mehrerer Straftatbestände und die Schuld des Täters nachgewiesen sind, muss das Gericht eine nach Art und Maß gerechte, angemessene und verhältnismäßige Strafe ausurteilen.

Dies ist ein höchst verantwortungsvoller und vielschichtiger Vorgang in den strafrechtspolitische Aspekte, die Grundsätze der Strafrechtspflege, die Strafzwecke und die Entscheidung für eine konkrete Form der Bestrafung einfließen. Zwar könnte jedes einzelne dieser Element Gegenstand einer eigenen Untersuchung sein, jedoch steht zur Strafzumessung im engen Zusammenhang und ist seinerseits wesentlich.

Die Aktualität des Themas zeigt sich darin, dass georgische Wissenschaftler sich in letzter Zeit zunehmend für die Erforschung der Strafe und die bei ihrer Verhängung zu berücksichtigenden Umstände interessieren, was entsprechende Forschungsarbeiten, Lehrbücher und Dissertationen belegen.[1] Bezüglich der strafrechtlichen Sanktionen und der Strafzumessung sind insbesondere die Beiträge deutscher und georgischer Wissenschaftler zu erwähnen, die in Form eines Sammelbands veröffentlicht wurden und sowohl der Strafrechtstheorie als auch der Praxis neue Erkenntnisse zur Verfügung stellen.[2]

Vor dem Hintergrund einer liberalen Strafrechtspolitik sind die Erforschung und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Prinzip der Individualisierung der Strafe heute von großer Bedeutung.

Keine Strafe kann gerecht sein, wenn sie nicht auf das Individuum bezogen ist. Außerdem ist der Kreis der Akteure der Strafrechtspolitik nicht auf den Gesetzgeber beschränkt, wodurch die Entwicklung des georgischen Strafrechts gefördert wird.[3]

Art. 53 des georgischen Strafgesetzbuchs[4] gibt die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung vor. Dabei umfasst die Vorschrift so viele Schlüsselfragen, dass diese in ihrer Gesamtheit nicht in dem vorliegenden Beitrag abgehandelt werden können und vielmehr jeweils eine eigenständige Untersuchung rechtfertigen würden. Daher wird im Folgenden der Fokus auf diejenigen mit der Strafzumessung verbundenen Umstände gerichtet, die im Hinblick auf die legislative Konstruktion von Bedeutung sind. Konkret geht es um die Bedeutung der Persönlichkeit des Täters für die Strafzumessung.

Art. 53 Abs. 3 gStGB sieht vor, dass unter anderem das Vorleben des Täters bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Die Persönlichkeit des Täters wird indes nicht ausdrücklich als bei der Strafzumessung zu berücksichtigender Umstand aufgeführt. Einem anderen Ansatz folgt das georgische Jugendstrafgesetzbuch[5]. Gemäß Art. 7 gJStGB muss die gegen den mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Jugendlichen ausgeurteilte Strafe in einem angemessenen Verhältnis zu der begangenen Tat stehen und seiner Persönlichkeit, seinem

---

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von *Tamari Shavgulidze*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

[1] *Lekveishvili*, *Mzia/Nachkebia*, *Guram/Ivanidze*, *Maia/Todua*, *Nona/Mtschedlischwili-Hädrich, Ketewan/Tskitishvili*, *Temur*, Liberalisierungstendenzen der Strafgesetzgebung in Georgien, 2016; *Vardzelashvili*, *Ioseb*, Die Strafzwecke, 2016; *Makharoblidze*, *Tamar*, Die Strafen nach dem Jugendstrafgesetzbuch, in: Analyse des Jugendstrafgesetzgebung und Rechtsprechung, 2017; *Gamkrelidze*, *Otar/Todua*, *Nona/Ivanidze*, *Maia u.a.* (Hrsg.), Strafrechtliche Sanktionen und Strafzumessung, 2021; *Papiashvili*, *Lali/Ivanidze*, *Maia/Todua*, *Nona/Tskitishvili*, *Temur/Kherkheulidze*, *Irine*, Die Sanktionen im Strafrecht, 2019.

[2] *Gamkrelidze*, *Otar/Todua*, *Nona/Ivanidze*, *Maia u.a.* (Hrsg.), Strafrechtliche Sanktionen und Strafzumessung, 2021.

[3] *Okhanashvili*, *Anri*, Aktuelle Tendenzen der Kriminalpolitik in Georgien, DGStZ (Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift) 4/2022, 118, 127 (deutschsprachige Fassung).

[4] Im Folgenden abgekürzt als gStGB.

[5] Im Folgenden abgekürzt als gJStGB.

Alter sowie seinen erzieherischen, sozialen und sonstigen Bedürfnissen entsprechen. Gemäß Art. 75 gJStGB hat das Gericht bei der Verhängung einer Strafe gegen einen Minderjährigen vor allem dessen Wohl und einen individuellen Bewertungsbericht zu berücksichtigen. In diesem Bericht sollen die persönlichen Eigenschaften des Minderjährigen und das Umfeld, in dem er sich tatsächlich aufhält, ausführlich beschrieben werden. Es verdient Zustimmung, dass das gJStGB die Berücksichtigung gestimmter Umstände in Bezug auf das Wohl des Minderjährigen fordert.

Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es, das gemäß Art. 53 Abs. 3 gStGB bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Merkmal der Persönlichkeit des Täters zu untersuchen.

Dabei sind die Grundprinzipien des materiellen Strafrechts (Individualisierung und Verhältnismäßigkeit) zu berücksichtigen.

Die Persönlichkeit des Täters als bei der Strafzumessung zu berücksichtigender Umstand ist zudem im Hinblick auf den Erfahrungsaustausch mit den EU-Staaten und die Harmonisierung des Rechtssystems von Interesse.

II. Die Bedeutung der Persönlichkeit des Täters für die Strafzumessung

Jeder Mensch hat eine bestimmte, von seinen staatsbürgerlichen, moralisch-ethischen und politischen Einstellungen geprägte, soziale Persönlichkeit, die es zu verstehen gilt.[6]

Bei der Bemessung der Strafe haben die in Art. 53 Abs. 3 gStGB aufgezählten Umstände erhebliche Bedeutung. Die Persönlichkeit des Täter zählt indes nicht dazu. Konkret listet die besagte Norm folgende Merkmale auf: erleichternde und erschwerende Umstände der Straftat, Motiv und Ziel der Straftat, rechtswidriger Vorsatz bei der Tat, Art und Ausmaß der Pflichtverletzung, die Vorgehensweise und rechtswidrige Folgen der Tat, das Vorleben des Täters, persönliche und finanzielle Bedingungen und das Verhalten des Täters nach der Tat, insbesondere sein Wunsch, den Schaden wiedergutzumachen und die Versöhnung mit dem Opfer herbeizuführen.

Die oben genannten Umstände sind unmittelbar an die Persönlichkeit des Täters geknüpft, die komplex und vielschichtig ist. Aufgrund seiner Werte – Intelligenz, Bildung, Weltanschauung, Wille und Einstellung zu den Ereignissen – ist der Mensch ein besonderes Phänomen.

Auf der Bewertung der begangenen Tat, des eingetretenen Erfolgs und weiteren – oben ausgeführten – Umständen beruhen sowohl der Schuldspruch als auch der Rechtsfolgenausspruch. Vor diesem Hintergrund ist die Persönlichkeit des Täters von wesentlicher Bedeutung.

Die Ergänzung des Art. 53 Abs. 3 gStGB um das Merkmal der Persönlichkeit des Täters wäre insofern von besonderer Relevanz. So gibt es diesbezüglich bereits zahlreiche wissenschaftliche Diskurse. Nach einer Auffassung werde die Persönlichkeit des Täters von dessen Vorleben definiert. Dies ist aber schwer vertretbar, weil die Täter psychologisch und von ihren moralischen Anschauungen her unterschiedlich sind. Dem Vorleben nicht zuzurechnende Faktoren wie Alter, Verhalten, Charakter, persönliches und soziales Profil und Typologie sind nicht vergleichbar.[7]

Es ist darauf hinzuweisen, dass einige Menschen von ihrer aggressiven Natur geprägt sind, die sich auch auf ihr Verhalten auswirkt. In der Psychologie ist das sogenannte „Big-Five-Modell" bekannt, das das Verhalten einer Person wie folgt kategorisiert: 1. Offenheit; 2. Gewissenhaftigkeit; 3. Extraversion; 4. Verträglichkeit; 5. Neurotizismus.

Im Übrigen haben Charaktereigenschaften (z.B. Altruismus, Empathie, Impulsivität) einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung einer Person hin zum Täter.[8]

In der Rechtswissenschaft wird vom Verhalten einer Person auf ihre inneren Eigenschaften geschlossen. Es kommt aber auch auf die Persönlichkeit des Täters an. Einige Kriminologen sprechen insofern von der „Person, die die Straftat begeht"[9], andere vom „Täter"[10] und

[6] *Lekveishvili*, *Mzia*, Individualisierung der Strafe als wichtiger Grundsatz der Strafzumessung, in: Liberalisierungstendenzen der Strafgesetzgebung in Georgien, 2016, S. 198.

[7] *Shalikashvili*, *Moris*, Die Persönlichkeit des Täters und die Straftat, Viktimologie – Opferforschung, 2011, S. 168.

[8] *Wortley*, *Richard*, Crime, Science Series, Psychological Criminology, An integrative approach, 1 Criminal psychology.1 Title HV6080 W67 2011, S. 91.

[9] *Tsulaia*, *Zaur*, Kriminologie (Allgemeiner Teil), 2003, S. 73.

[10] *Shalikashvili*, *Moris*, Kriminologie, 2017, S. 211.

manche betrachten sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Täter.[11]

Von Interesse ist auch Art. 39 gStGB, der im Rahmen der Aufzählung der Strafzwecke den Begriff des „Täters" enthält. Demnach besteht der Zweck der Strafe in der Wiederherstellung von Gerechtigkeit, der Verhütung neuer Straftaten und der Resozialisierung des Täters. *Nachkebia* hält den Terminus des „Täters" für einen nicht-juristischen Begriff.[12]

Die Strafe hat eine soziale Funktion. Der Täter wird nicht nur für das begangene Delikt bestraft, sondern soll auch seine sozialen Gewohnheiten ändern. Der Zweck der Strafe besteht in jedem konkreten Fall darin, beim Täter eine Besserung zu erreichen und ihn zu resozialisieren. Aus diesem Grund ist eine eingehende Untersuchung der Persönlichkeit des Täters angezeigt, um den Zweck der Strafe zu erreichen.

Um die Strafe individuell bemessen zu können, benötigt das Gericht Kenntnis sowohl der positiven als auch der negativen persönlichen Einstellungen des Täters. In der Rechtspraxis passiert es häufig, dass sich die Untersuchung der Persönlichkeit nur auf die Informationen beschränkt, die man von den Kollegen oder Nachbarn des Täters erlangt. Dies jedoch reicht für die Erstellung eines psychosozialen Porträts nicht aus.

Nach Art. 132-24 des französischen Strafgesetzbuchs verhängt das Gericht die Strafe und legt ihre Ausgestaltung in den gesetzlich festgelegten Grenzen nach den Umständen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters fest. Statt „Individualisierung" wird hier „Personalisierung" verwendet.[13]

In Spanien ist der rechtliche Rahmen der Strafe weit gefasst und erlaubt somit, die Strafe je nach den Merkmalen der Tat und der Persönlichkeit des Täters zu individualisieren.[14]

In § 46 des deutschen Strafgesetzbuchs sind die Umstände festgelegt, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Ihre Ausgestaltung ist denen in Art. 53 Abs. 3 gStGB sehr ähnlich.

Kinzig weist darauf hin, dass bei der Strafzumessung auch präventive Ziele berücksichtigt werden müssen. Seiner Ansicht nach ist es wichtig, die Auswirkungen der Strafe auf das zukünftige gesellschaftliche Zusammenleben mit dem Täter zu beachten. Demnach sollte die Strafe derart verhängt werden, dass der zuvor gut sozialisierte Täter nicht desozialisiert wird.[15]

In der Liste der Umstände, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, hebt das internationale Gericht die Persönlichkeit des Täters hervor. Der Mensch sei aufgrund seiner Erziehung, Weltanschauung, Bescheidenheit und Einstellung zu den Ereignissen ein besonderes Phänomen.

In der Rechtssache Engel u.a. gegen die Niederlande waren alle Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung vor der Kommission Wehrpflichtige. Sie dienten in den niederländischen Streitkräften und verfügten über eine verschiedene Dienstgrade. Gegen sie wurden aufgrund der Verletzung der militärischen Disziplin unterschiedliche Strafen verhängt. Dabei hing die Art der Strafe vom Dienstgrad ab. Die unterschiedliche Regelung zum Vollzug der Disziplinarstrafen je nach den Dienstgrad ergab sich aus einem Gesetz von 1903.[16] Daher stellen die Persönlichkeit des Täters, seine Verdienste und sein Rang individuelle Merkmale dar.

Die berufliche Tätigkeit des Täters als individuelles Merkmal kann bei der Verhängung einer Strafe nicht nur für nationale, sondern auch in internationale Gerichte wesentlich sein. Zudem sind in diesem Zusammenhang auch die berufliche Abhängigkeit und die Form der Berufsausübung beachtlich. Im konkreten Fall betrachtete der EGMR den Beruf des Täters und stellte fest, dass dieser als Berufsjournalist die Vertraulichkeit von Informationen nicht außer Acht lassen konnte.[17]

[11] *Кузнецова*, *Нинель Фёдоровна*, Преступление и преступность, 1969.

[12] *Nachkebia*, *Guram*, Methodisches Alphabet der Strafrechtswissenschaft, 2006, S. 157 f.

[13] *Papatheadoru*, *Theodore*, De Individualizatio, des peines et la personalization de Sanctions Revue international de criminology ed de police technique, No. 1, 1993, 109.

[14] *Ristea*, *Ion*, Considerations on the concept of Personalizing the penalties, Lex ET Scientia International Journal, Issue No. XX, Vol. 2, 2013, 136 f.

[15] *Kinzig*, *Jörg*, Überblick über die Grundsätze der Strafzumessung im deutschen Recht, Strafrechtliche Sanktionen und Strafzumessung, 2021.

[16] Entscheidung des EGMR vom 08.06.1976 in der Rechtssache Engel u.a. gegen die Niederlande, Nr. 5100/71, 5101/71, 5102/71, 5354/72, 5370/72, Sammlung der Rechtsprechung, Buch II, 2004, 9.

[17] Entscheidung des EGMR (Große Kammer) vom 29.03.2016 in der Rechtssache Bédat gegen die Schweiz, Nr. 56925/08, https://hudoc.echr.coe.int/fre/?i=001-161898 (zuletzt abgerufen am 02.10.2023).

Es wäre begrüßenswert, jeden Täter auf der Grundlage der Individualisierungstheorie einer wissenschaftlich fundierten Untersuchung zu unterziehen, die speziell auf ihn zugeschnitten ist und auf der geistigen und körperlichen Organisation dieses Individuums basiert.[18] In diese Richtung geht der Ansatz des gJStGB, der für die Ausurteilung einer Strafe gegen einen Minderjährigen einen individuellen Bewertungsbericht fordert.

III. Besonderheiten bei der Strafzumessung bei Minderjährigen

Die liberale Strafrechtspolitik Georgiens findet in besonderer Weise Ausdruck in den allgemeinen Grundsätzen des gJStGB. Sie äußert sich deutlich in den allgemeinen Prinzipien der Strafzumessung und dem Gebot der Verhängung einer geringeren als der regulären, gesetzlich vorgesehenen Strafe gegen einen Minderjährigen.

Neben anderen Grundsätzen ist das Wohl des Minderjährigen von höchster Bedeutung. Unabhängig davon, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Vorrangs des milderen Mittels und der Freiheitsstrafe als ultima ratio sowie des Schutzes des Privatlebens des Minderjährigen in Georgien gelten und angewendet werden, kommt dem Wohl des Minderjährigen ein übergeordneter Rang zu.

Das Wohl des Minderjährigen ist zusammen mit dem Erfordernis des individuellen Bewertungsberichts in Art. 75 gJStGB normiert, sodass beide bei der Strafzumessung prioritär zu beachten sind. Beide Vorgaben bezwecken die Untersuchung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Herausstellung seiner individuellen Merkmale.

Bei der Verhängung einer Strafe gegen den mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Jugendlichen bezweckt die Erstellung des individuellen Bewertungsberichts die Untersuchung seiner sozialen Umgebung, Fähigkeiten und individuellen Bedürfnisse. Dies soll dem Gericht helfen, eine objektiv dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Strafe zu bemessen.

Die Berücksichtigung des individuellen Bewertungsberichts ist maßgeblich, weil sich das Gericht dadurch ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit des jugendlichen Angeklagten machen kann.

Anhand des individuellen Bewertungsberichts sind durch das Gericht die Erziehung und die Lebensumstände des Minderjährigen, seine beruflichen Fähigkeiten, seine Lernneigung, sein Freundeskreis, frühere Stressfaktoren (z.B. Scheidung der Eltern) sowie Gewalterfahrungen als Opfer, Konfliktgeneigtheit und andere persönliche Aspekte umfassend zu untersuchen.

Hinsichtlich der Strafzumessung bei Minderjährigen ist ein Fall aus der Rechtsprechung von besonderem Interesse, in dem das Appellationsgericht Kutaisi die seitens der Staatanwaltschaft erhobene und auf eine Erhöhung der Strafe gerichtete Berufung abgewiesen hat und damit die Berücksichtigung mildernder Umstände im Urteil der ersten Instanz bestätigte.[19]

Der Minderjährige wurde wegen Raubes gemäß Art. 179 Abs. 1 gStGB verurteilt. Aufgrund von Art. 76 gJStGB wurde die Freiheitsstrafe auf ein Jahr und vier Monate festgelegt. Nach Art. 73 gJStGB wurde die Freiheitsstrafe um ein Viertel reduziert und nach Art. 74 gJStGB auf ein Jahr zur Bewährung ausgesetzt. Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht, dass der Minderjährige kein Trotzverhalten an den Tag legte, keinen Alkohol oder andere schädliche Substanzen konsumierte, keine Neigung zum Glücksspiel hatte und keine anderweitigen destruktiven Verhaltensweisen aufzeigte. Nach den Angaben seiner Mutter protestierte er gegen den Alkoholkonsum seiner Vaters, was zu einer verbalen Konfrontation führte. Auch galt der Minderjährige als gegenüber seinen Geschwistern freundlich gesinnt. Schließlich zeigte er Reue bezüglich seiner Tat und gleichzeitig Zuversicht für seine Zukunft, in der er sein Studium fortsetzen wollte.

Anhand des individuellen Bewertungsberichts nahm das Gericht das Vorliegen mildernder Umstände gemäß Art. 76 JStGB an und verurteilte den Minderjährigen zu einer geringeren als der für Raub vorgesehenen Mindeststrafe.

Der mit dem gJStGB verfolgte Ansatz stellt ein Novum dar. Er ermöglicht es, gegen einen minderjährigen Täter eine geringere als die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe oder eine andere gemilderte Strafe zu verhän-

[18] *Путкин*, *А. А.*/*Кузмичева*, *Л. А.*, Правоведение 1985, N 1, с. 96.

[19] Entscheidung des Appellationsgerichts Kutaisi vom 12.12.2019, Nr. 1/b-747.

gen, wenn er in der Vergangenheit noch nicht verurteilt wurde und mildernde Umstände vorliegen.

Auch in der Rechtssache Nr. 1/2469-16 hat das Gericht gemäß Art. 76 gJStGB mildernde Umstände zugunsten des Täters angenommen.

Gegen den Minderjährigen wurde eine Freiheitstrafe von sechs Monaten ausgeurteilt. In dem Fall ging es um eine Tötungsandrohung in Verbindung mit der Verwendung eines Messers, wodurch Geld in Höhe von 13 Lari erbeutet wurde. Mittels des individuellen Bewertungsberichts befand das Gericht, dass der Täter familienlos war, seinen Wohnsitz ständig wechselte und im Straßenhandel tätig war. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der Täter im Fall einer Ersatzfreiheitsstrafe die ihm vom Gesetz vorgeschrieben Pflicht nicht erfüllen könne.

Anhand des individuellen Bewertungsberichts wurden begünstigte Umstände bei weiteren Entscheidungen, beispielsweise von Gerichten in Zestaponi und Tbilisi[20], angewandt.

Die Berücksichtigung des individuellen Bewertungsberichts ist insofern wichtig, als dass sich das Gericht ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit des jugendlichen Angeklagten verschaffen kann.

Das Gericht sollte vor allem die Persönlichkeit des Täters, seinen Lebensstil und sein Vorleben und erst danach die Schwere der Straftat beachten.

Damit eine Strafe den Umständen des Kindes angemessen ist, ist sie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit individualisiert zu verhängen.[21]

Die Persönlichkeit des Täters, seine Intelligenz, seine Charaktereigenschaften, sein psychologischer Zustand, etwaige Besonderheiten in seiner Erziehung, sein Vorleben, seine Erfahrungen, sein Lebensstil, seine Fähigkeiten und Bestrebungen sind stets im Einzelfall für jeden Täter zu berücksichtigen.

IV. Fazit

Gemäß Art. 53 Abs. 3 gStGB ist – neben anderen Umständen die bei der Verhängung einer Strafe zu berücksichtigen sind – notwendigerweise auch die Persönlichkeit des Täters heranzuziehen.

Für die Bestimmung von Art und Maß der Strafe sowie die Erreichung der Strafzwecke sind in jeder konkreten Strafsache Feststellungen zur Persönlichkeit des Täters durch das Gericht erforderlich. Die Strafe wird ihren Zweck nur dann erreichen, wenn sie gerecht, angemessen und verhältnismäßig ist. Um zu einer gerechten Strafe zu kommen, sollte diese der Persönlichkeit des Täters und der Schwere der von ihm begangenen Tat entsprechen.

Ein weiterer Zweck der Strafe besteht in der Prävention neuer Straftaten, also der Verhinderung weiterer Rechtsbrüche durch den Täter.

Was die Resozialisierung betrifft, sie ist sie gesetzlich als Resozialisierung des Täters formuliert.

Neben dem Schutz des Wohls erachtet das gJStGB die Berücksichtigung und Verallgemeinerung der individuellen Evaluation des Täters ebenfalls als wichtig. Ein solches Verfahren sollte nicht nur bei jugendlichen Tätern zum Einsatz kommen, sondern bei allen, die eine Straftat begangen haben und sich deswegen vor Gericht verantworten müssen.

[20] Entscheidung des Amtsgerichts Zestaponi vom 20.02.2017, Nr. 1/1-2107; Entscheidung des Amtsgerichts Tbilisi vom 22.03.2016.

[21] *Hamilton*, *Carolyn*, in: Leitlinien zur Jugendgerichtsbarkeit, 2011, S. 101.